

PLATZORDNUNG

FÜR DAS SPORTZENTRUM HÖHENSTRASSE DER MARKTGEMEINDE PERCHTOLDSDORF

Präambel

Das Sportzentrum Höhenstraße steht im Eigentum der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, ist öffentlich nicht benützbar und dient in erster Linie als Schulsportanlage für das Bundesgymnasium Perchtoldsdorf, weiters für die Interessens- und Berufsorientierte Mittelschule und die weiteren Perchtoldsdorfer Schulen. Darüber hinaus wird die Anlage Perchtoldsdorfer Vereinen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2015 zur Verfügung gestellt.

§ 1 Anerkennung der Platzordnung

Mit dem Betreten des Platzes wird die Platzordnung zur Kenntnis genommen und anerkannt.

§ 2 Sporteinrichtungen

Das Sportzentrum Höhenstraße besteht aus folgenden Sporteinrichtungen: Hauptspielfeld, kleiner Trainingsplatz, großer Trainingsplatz, Leichtathletikanlage, Beachvolleyballanlage, Gebäude mit den Umkleidekabinen/Duschen/WC, Nebenräumen, Kantinegebäude und Abstellplatz mit Lager für diverse technische Ausrüstung.

§ 3 Benützung

Die Benützung ist ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf erlaubt.

Die Benützung ist an allen Wochentagen möglich.

An Sonn- und Feiertagen steht die Anlage allerdings mit Ausnahme des Beachvolleyballplatzes nur für die Durchführung von Wettkämpfen örtlicher Sportvereine zur Verfügung.

Jegliche Benützung auf den Freiflächen ist spätestens um 22.00 Uhr einzustellen.

Die Offenhaltung der Kantine ist bis längstens 22.00 Uhr gestattet.

An spielfreien Wochenenden und Feiertagen ist das Betreten der Anlage nicht gestattet.

Es dürfen jeweils nur die zur Benützung genehmigten Plätze zu den genehmigten Zeiten verwendet werden.

Das gleichzeitige Benützen weiterer Plätze oder Flächen ist - auch wenn diese leer stehen - ebenso wie das Benützen vor und nach den genehmigten Trainings verboten.

Jedes einzelne Spielfeld darf (lt. Richtlinie des ÖISS) nicht mehr als 20 Wochenstunden benutzt werden. Die Anzahl der aktiven Mitglieder hat in einem angemessenen Verhältnis sowohl zur Anzahl als auch zur Bespielbarkeit der Spielfelder zu bleiben. Auf die eingangs erwähnte Richtlinie für die Pflege und Erhaltung von Naturrasenflächen" des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (OISS) wird verwiesen.

Die Inbetriebnahme der Flutlichtanlagen ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Abteilung Sportstätten erlaubt.

Das Kleinspielfeld darf außer Schulsport nur mit Fußballmannschaften bis zur U12 bespielt werden.

Jedes einzelne Spielfeld darf nur lt. rechtzeitig der Abteilung Sportstätten vorgelegtem Trainings- und Spielplan (in der Regel vor Semesterbeginn) und nur im Beisein eines Trainers/ Lehrers zu den vorgegeben Zeiten benützt werden.

§ 4 Einteilung

Die Einteilung der Benützung wird unter Bedachtnahme auf die Platzverhältnisse und gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2015 der Marktgemeinde Perchtoldsdorf durchgeführt.

Ein Rechtsanspruch auf die Benützung der Anlage besteht nicht.

Mit der Erlangung der Benützungsberechtigung gelangen die vom Gemeinderat fest-gesetzten Platzmieten zur Verrechnung.

§ 5 Wettkämpfe

Wettkampfmäßige Sportausübung und sonstige Veranstaltungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden nur zugelassen, wenn sämtliche behördlichen Bewilligungen vorliegen.

§ 6 Platzsperr

Durch erforderliche Pflegemaßnahmen kann es zu Platzsperrn kommen.

Ist ein Platz mit einem entsprechenden Hinweis versehen, ist das Betreten des Platzes verboten.

Ist die Wetterlage derart, dass die Sportanlagen durch den Spiel- bzw. Sportbetrieb Schaden erleiden könnten, so ist die Betriebsleitung des Freizeitzentrum Perchtoldsdorf, der Marktgemeinde Perchtoldsdorf oder ein von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beauftragter befugt, den Trainings- oder Wettkampfbetrieb zu untersagen.

Bei Schlechtwetter (wie bspw. Regen, Schneefall) ist die Benutzung tunlichst zu unterlassen (ausgenommen Meisterschaftsspiele der Kampfmannschaft und den Nachwuchsmannschaften, hier obliegt eine Absage dem Schiedsrichter).

§ 7 Werbung

Werbemaßnahmen jeder Art, insbesondere das Anbringen von Werbebannern oder -Tafeln sind nur nach schriftlicher Bewilligung durch die Betriebsleitung des Freizeitzentrum Perchtoldsdorf gestattet.

§ 8 Betreuung

Die Betreuung der Sportstätte obliegt der Marktgemeinde Perchtoldsdorf. Sie ist für die Pflege sowie Erhaltung der Anlage zuständig und überwacht deren ordnungsgemäße Benützung. Den von den Verantwortlichen der Abteilung in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegebenen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Diese haben das Recht, nicht nutzungsberechtigte Personen und jene Personen, welche die Platzordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören bzw. berechnigte Anordnungen nicht beachten, von der Anlage zu verweisen.

Verursachte Schäden jedweder Art sind umgehend der Betriebsleitung des Freizeitzentrum Perchtoldsdorf anzuzeigen; der Schadenverursacher trägt die nötigen Kosten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 9 Platzverbot

Gegenüber Personen, Personenvereinigungen oder Vereinen, die sich trotz Abmahnung wiederholt grobe Verstöße gegen die Platzordnung zuschulden kommen lassen, kann der Bürgermeister bzw. die Betriebsleitung des Freizeitzentrum Perchtoldsdorf ein zeitlich befristetes oder auch dauerndes Besuchs- oder Benützungsverbot verhängen.

§ 10 Haftung

Die Benützung der Sportanlage Höhenstraße bzw. der Aufenthalt im gesamten Bereich der Sportanlage geschehen jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler, sonstige Benützer und Zuschauer haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.

Alle Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, haben beim Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass die Eigentümerin keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Benützung entstehen. Insbesondere wird keine Haftung für gesundheitliche Schäden übernommen. Generell haften die Benützer der Anlage für schuldhaft verursachte Schäden.

§ 11 Nachbarschaft

Da sich die Sportanlage Höhenstraße im Wohngebiet befindet, ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft unnötiger Lärm zu unterlassen.

§ 12 Parken

Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen außerhalb der Anlage gestattet. Der Eingangsbereich ist ausnahmslos freizuhalten. Bei Zuwiderhandeln wird unverzüglich eine Besitzstörungsklage eingebracht. Die Parkplätze sind öffentlich. Für abgestellte Fahrzeuge wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.

§ 13 Verbote/Verpflichtungen

Den Nutzern ist folgendes verboten:

- a) das Betreten der Umkleide- und Sanitärräume mit ungewaschenen Fußballschuhen bzw. mit Schuhen mit Spikes
- b) das Reinigen der Schuhe und Ausrüstungsgegenstände an einem anderen als dem hierfür an der Außenseite des Kabineneingangs vorgesehenen Waschplatz
- c) das Rauchen in den Umkleide- und Sanitärräumen
- d) das Durchschlüpfen und Überklettern von Zäunen und Begrenzungen.

Pflichten der Nutzer:

- a) Trainingsstunden und Wettkampfveranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht und Leitung verantwortlicher Personen durchgeführt werden.
- b) Das Verwenden von Stollenschuhen auf den Rasenplätzen zu Trainingszwecken kann bei unzureichenden Bodenverhältnissen durch die Betriebsleitung des Freizeitzentrum Perchtoldsdorf untersagt werden.
- c) Trainingsgegenstände wie tragbare Tore, etc. müssen immer ordnungsgemäß weg-geräumt werden.

d) Die Aufsichtsperson hat sich persönlich davon zu überzeugen, dass die Trainings-stätte und sämtliche benutzten Räume sauber und ordentlich verlassen werden und abgesperrt sind.

§ 14 Allgemeine Verbote

Zur Vermeidung von Misständen und der Gefahr von Verletzungen ist verboten,

a) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühlen, Rettungs- und Lieferantenfahr-zeugen, in die Sportplatzanlage einzufahren.

b) die Sportanlage zu verunreinigen oder zu beschädigen, sofern nicht ohnedies ein strafbarer Tatbestand nach § 125 des Strafgesetzbuches vorliegt.

c) Grundsätzlich dürfen in dem Bereich des Sportzentrums keine Tiere mitgebracht werden wobei Diensthunde und Blindenhunde vom Verbot ausgenommen sind.

d) Zuschauern ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gestört oder gefährdet werden könnte, wie z. B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneide- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Fahnen auf Stangen (ausgenommen Metallrohre, die nicht länger als 1,3 m sind und deren oberer Durchmesser nicht größer als 2 cm ist), dürfen mitgenommen werden. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

§ 15 Strafbestimmungen

Unbefugtes Betreten/Benützen der Anlage wird als Besitzstörung unmittelbar zur Anzeige gebracht u. gerichtlich verfolgt. Weiters wird auf folgende strafbare Tatbestände besonders hingewiesen: § 125 Strafgesetzbuch: Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.

§ 1 NÖ Polizeistrafgesetz:

a) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt oder

b) den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt mit ihrer Kundmachung am heutigen Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Andrea Kö

Am 11.12.2023